



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 14. Mai 2012 (16.05)
(OR. en)

9947/12

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0107 (NLE)

**ACP 81
PTOM 17
COAFR 132**

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission

vom 14. Mai 2012

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 213 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im AKP-EU-Ministerrat zu vertretenden Standpunkt der Europäischen Union zum Status der Republik Südsudan in Bezug auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 213 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.5.2012
COM(2012) 213 final

2012/0107 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Ministerrat zum Status der
Republik Südsudan in Bezug auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den
Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im
Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren
Mitgliedstaaten andererseits**

BEGRÜNDUNG

Am 23. Juni 2000 unterzeichneten die Mitglieder der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits (im Folgenden „AKP-Staaten“) und die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten andererseits in Cotonou (Benin) ein Partnerschaftsabkommen (im Folgenden „Abkommen von Cotonou“).

Am 25. Juni 2005 unterzeichneten die AKP-Staaten und die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in Luxemburg ein Abkommen zur Änderung des Abkommens von Cotonou. Das geänderte Abkommen von Cotonou ist nach Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens am 1. Juli 2008 in Kraft getreten, nachdem es von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie zwei Dritteln der AKP-Staaten ratifiziert worden war.

Am 22. Juni 2010 unterzeichneten die AKP-Staaten und die Europäische Union in Ouagadougou ein Abkommen, mit dem das Abkommen von Cotonou zum zweiten Mal geändert wurde. Es wird seit dem 31. Oktober 2010 vorläufig angewandt.

Am 9. Juli 2011 erklärte Südsudan infolge des Referendums über die Selbstbestimmung, das auf der Grundlage des 2005 geschlossenen umfassenden Friedensabkommens stattfand, offiziell seine Unabhängigkeit von Sudan.

Mit Schreiben vom 20. März 2012 an den Präsidenten des AKP-EU-Ministerrates, das ihm über das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union zugeleitet wurde, beantragte der Minister für Außenbeziehungen und internationale Zusammenarbeit der Republik Südsudan, Nhial Deng Nhial, förmlich nach Artikel 94 des Abkommens den Beitritt zum Abkommen von Cotonou. Die Republik Südsudan hat zudem darum ersucht, dass ihr bis zum Abschluss des Beitrittsverfahrens Beobachterstatus gewährt wird, damit sie in den gemeinsamen Institutionen, die durch das Abkommen von Cotonou eingerichtet wurden, mitarbeiten kann.

Die Europäische Union sollte diese Anträge befürworten, denen durch einen förmlichen Beschluss des AKP-EU-Ministerrates auf dessen Tagung am 14. und 15. Juni 2012 in Vanuatu stattgegeben werden sollte.

Der Beobachterstatus sollte gewährt werden, bis die Republik Südsudan in der Lage ist, die Beitrittsurkunde zu hinterlegen, was spätestens am 20. November 2012 geschehen soll, wobei Südsudan die Hinterlegung auch zu einem früheren Datum vornehmen kann.

Das Europäische Parlament wird nach Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterrichtet werden.

Die Kommission schlägt daher vor, dass der Rat den beigefügten Vorschlag über den Standpunkt der Europäischen Union zum Status der Republik Südsudan in Bezug auf das geänderte Abkommen von Cotonou annimmt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Ministerrat zum Status der Republik Südsudan in Bezug auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000¹, ist in der erstmals in Luxemburg am 25. Juni 2005² geänderten Fassung (im Folgenden „Abkommen von Cotonou“) nach Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Das Abkommen von Cotonou wurde am 22. Juni 2010³ in Ouagadougou zum zweiten Mal geändert. Das zum zweiten Mal geänderte Abkommen von Cotonou wird seit dem 31. Oktober 2010⁴ vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 94 des Abkommens von Cotonou ist der Beitrittsantrag eines Staates dem AKP-EU-Ministerrat vorzulegen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Am 20. März 2012 hat die Republik Südsudan einen Beitrittsantrag nach Artikel 94 des Abkommens von Cotonou gestellt sowie einen Antrag auf Gewährung des Beobachterstatus vorgelegt, damit Südsudan bis zum Abschluss des Beitrittsverfahrens

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S.3.

² Abkommen zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27).

³ Abkommen zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 und erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005 (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

⁴ Beschluss Nr. 2/2010 des AKP-EU-Ministerrats vom 21. Juni 2010 (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 68).

in den durch das Abkommen von Cotonou eingerichteten gemeinsamen Institutionen mitarbeiten kann.

- (4) Die Europäische Union sollte genehmigen, dass der AKP-EU-Ministerrat seine Zustimmung zum Beitritt Südsudans erteilt und dem Land Südsudan für den Zeitraum bis zum 20. November 2012 Beobachterstatus gewährt. Die Republik Südsudan sollte ihre Beitrittsurkunde spätestens zu diesem Zeitpunkt beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und beim AKP-Sekretariat, die die Verwahrer dieses Abkommens sind, hinterlegen.
- (5) Daher sollte der Standpunkt festgelegt werden, der zu diesen Anträgen im AKP-EU-Ministerrat von der Europäischen Union vertreten werden soll –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Europäische Union vertritt im AKP-EU-Ministerrat in Bezug auf die Anträge der Republik Südsudan, dem Abkommen von Cotonou in seiner in Luxemburg und in Ouagadougou geänderten Fassung beizutreten und Beobachterstatus zu erhalten, den Standpunkt, dass diesen Anträgen nach Maßgabe des im Anhang beigefügten Entwurfs für einen Beschluss des AKP-EU-Ministerrats stattzugeben ist.

Der Beobachterstatus soll bis zum 20. November 2012 gewährt werden. Die Republik Südsudan sollte ihre Beitrittsurkunde vor diesem Zeitpunkt beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und beim AKP-Sekretariat hinterlegen.

Formale und kleinere Änderungen am Entwurf des Beschlusses des AKP-EU-Ministerrates können vereinbart werden, ohne dass es einer Änderung dieses Beschlusses, einschließlich des Anhangs, bedarf.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Entwurf

Beschluss Nr. /....

DES AKP-EU-MINISTERRATS

vom.....

**über den Beobachterstatus und nachfolgenden Beitritt der Republik Südsudan zum
Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika,
im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten**

DER AKP-EU-MINISTERRAT —

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000¹, erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005² und zum zweiten Mal geändert in Ouagadougou am 22. Juni 2010³ (im Folgenden „Abkommen von Cotonou“), insbesondere auf Artikel 94,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1/2005 des AKP-EU-Ministerrates vom 8. März 2005 über die Annahme der Geschäftsordnung des AKP-EU-Ministerrates⁴, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen von Cotonou ist nach Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Es wurde erstmals am 25. Juni 2005 in Luxemburg und zum zweiten Mal am 22. Juni 2010 in Ouagadougou geändert. Das zum zweiten Mal geänderte Abkommen wird seit dem 31. Oktober 2010 vorläufig angewandt⁵.
- (2) Nach Artikel 94 des Abkommens von Cotonou ist der Beitrittsantrag eines Staates dem AKP-EU-Ministerrat vorzulegen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Am 20. März 2012 hat die Republik Südsudan einen Beitrittsantrag nach Artikel 94 des Abkommens von Cotonou und einen Antrag auf Gewährung des Beobachterstatus

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S.3.

² Abkommen zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27).

³ Abkommen zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 und erstmals geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005 (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

⁴ ABl. L 95 vom 14.4.2005, S. 44.

⁵ Beschluss Nr. 2/2010 des AKP-EU-Ministerrats vom 21. Juni 2010 (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 68).

vorgelegt, damit Südsudan bis zum Abschluss des Beitrittsverfahrens in den durch das Abkommen von Cotonou eingerichteten gemeinsamen Institutionen mitarbeiten kann.

- (4) Der Beobachterstatus sollte bis zum 20. November 2012 gewährt werden. Die Republik Südsudan sollte die Beitrittsurkunde vor diesem Zeitpunkt bei den Verwahrern des Abkommens von Cotonou, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und dem AKP-Sekretariat, hinterlegen –

BESCHLIESST:

Artikel 1
Annahme der Anträge auf Beitritt und Beobachterstatus

Dem Antrag Südsudans auf Beitritt zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten, erstmals am 25. Juni 2005 in Luxemburg und zum zweiten Mal in Ougadougou am 22. Juni 2010 geänderten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wird stattgegeben.

Südsudan erhält bis zum 20. November 2012 Beobachterstatus. Südsudan muss seine Beitrittsurkunde vor diesem Zeitpunkt bei den Verwahrern des Abkommens von Cotonou, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und dem AKP-Sekretariat, hinterlegen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu [...] am [...].

Im Namen des AKP-EU-Ministerrates
Der Präsident